



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und FDP

### **Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes in Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/ 1913 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung, in der 25. Tagung schriftlich zu berichten, welche Auswirkungen die vollständige Legalisierung der Prostitution durch das 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ auf die tatsächliche und rechtliche Situation der Prostituierten und den damit einhergehenden Menschenhandel in Schleswig-Holstein hat und zu welchen konkreten Veränderungen das Gesetz geführt hat. Insbesondere möge der Bericht darauf eingehen, inwieweit die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten durch das Gesetz verbessert und ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt worden ist.

In der Berichterstattung sollen u. a. nachstehende Fragestellungen berücksichtigt werden:

1. a) Wie viele Prostituierte haben in Schleswig-Holstein seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstitutionsG) ihre Tätigkeit als selbstständig bzw. sozialversicherungsrechtlich relevant angemeldet?  
b) Wie viele Personen gehen in Schleswig-Holstein tatsächlich der Prostitution nach?  
c) Wie viele Prostituierte besitzen eine Krankenversicherung als solche und entrichten Beiträge in die Arbeitslosen,- Pflege- und Rentenversicherung?  
d) Wie haben sich Einkommenssituation und soziale Absicherung von Prostituierten seit Einführung des Prostitutionsgesetzes entwickelt?

- e) Hat sich die materielle und soziale Existenzsicherung der Prostituierten durch den Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit verbessert?
2. Wie viele Prostituierte haben seit Inkrafttreten des Gesetzes auf Bezahlung ihrer Dienstleistung vor den Zivilgerichten in Schleswig-Holstein (erfolgreich?) geklagt?
  3. Auf welche Art und Weise und wie häufig erfolgen Prüfungen von Stätten der Prostitution im Land? Welche Feststellungen und Beobachtungen werden dabei gemacht?
  4. Welches Steueraufkommen / welche Zuflüsse an Sozialversicherungen sind aus dem Prostitutionsgewerbe damit seither in Schleswig-Holstein verbunden?
  5. Welche Veränderungen der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und kommunalen Behörden (z. B. Ordnungs-, Gewerbe- oder Gesundheitsämter) hat die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes nach sich gezogen? Gibt es beispielsweise gesonderte Abteilungen bei Polizei und Justiz mit entsprechend geschulten Kräften und Institutionen übergreifende Arbeitsgremien?
  6. Wie haben sich in Schleswig-Holstein die Fallzahlen einschlägiger Straftaten sowie der kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution, die auch dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden müssen, vor und nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes entwickelt (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)?
  7. Begünstigen die Regelungen des Prostitutionsgesetzes nach Einschätzung der Landesregierung die Ausbeutung, die Zuhälterei und den Menschenhandel, beziehungsweise erschweren sie den Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden ein Tätigwerden hiergegen?
  8. Sind die Zielsetzungen des Prostitutionsgesetzes aus Sicht der Landesregierung erreicht worden?
  9. Sind landesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prostitutionsgesetzes angepasst worden, oder wäre es nach Einschätzung der Landesregierung notwendig, dies zu tun? Sieht die Landesregierung weiteren bundesgesetzlichen Handlungsbedarf?

Werner Kalinka  
und Fraktion

Gerrit Koch  
und Fraktion